



Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen (engl. Industrial Engineering and Management) der Technischen Universität Berlin

vom 16. Juli 2014, Stand: 19. April 2018

Bei der vorliegenden Version handelt es sich um eine nichtamtliche Lesefassung, in der Änderungen und Berichtigungen zum o. g. Stand eingearbeitet sind. Maßgeblich und rechtlich verbindlich ist weiterhin der im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin veröffentlichte Text. Die neueste Version gibt es unter www.gkwi.tu-berlin.de

Inhaltsverzeichnis

I Allgemeiner Teil	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Inkrafttreten/Außerkräfttreten	2
II Zugang	2
§ 3 Zugangsvoraussetzungen	2
III Zulassung	2
§ 4 Zulassungsantrag	3
§ 5 Auswahlkriterien	3
§ 6 Auswahlverfahren	3
§ 7 Zulassungsentscheidung	4

Die Gemeinsame Kommission Wirtschaftsingenieurwesen der Technischen Universität Berlin (GKWi) hat am 16. Juli 2014 gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin, § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerIHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. 2011 S. 378) i. V. m. § 10 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerLHZG) in der Fassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. 2005 S. 393), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes zur Einführung einer Sportprofilquote bei der Studienplatzvergabe vom 26. Juni 2013 (GVBl. 2013 S. 198), die folgende Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven, forschungsorientierten Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen (engl. Industrial Engineering and Management) beschlossen:¹

I Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich

Diese Zugangs- und Zulassungsordnung regelt in Verbindung mit der Satzung der Technischen Universität Berlin über die Durchführung hochschuleigener Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen (AuswahlSa) in der jeweils gültigen Fassung die Zugangs-, Zulassungs- und Auswahlmodalitäten des konsekutiven Masterstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen.

§ 2 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

(1) Diese Zugangs- und Zulassungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft. Sie gilt für alle Bewerbungsverfahren ab dem Wintersemester 2015/16.

(2) Die Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen vom 21. November 2012 (AMBI. TU 2013 S. 9) tritt mit Inkrafttreten der vorliegenden Zugangs- und Zulassungsordnung außer Kraft.

II Zugang

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzungen sind neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen nach §§ 10 bis 13 BerIHG

- a) ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem Studiengang der Fachrichtung Wirtschaftsingenieurwesen oder einem fachlich nahestehenden Studiengang ingenieur- oder naturwissenschaftlicher Richtung,
- b) der Nachweis von Fachkenntnissen in den Wirtschaftswissenschaften im Mindestumfang von 35 Leistungspunkten, in den ingenieurwissenschaftlichen Grundlagen im Mindestumfang von 35 Leistungspunkten und in Mathematik und quantitativen Methoden im Mindestumfang von 35 Leistungspunkten (davon mindestens zehn Leistungspunkte in Ingenieursmathematik, fünf Leistungspunkte in Statistik, fünf Leistungspunkte in Operations Research und fünf Leistungspunkte in Programmierung),
- c) für Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Englisch ist, der Nachweis von englischen Sprachkenntnissen auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen.

Über die fachlich-inhaltliche Qualifikation entscheidet der Prüfungsausschuss.

¹bestätigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft am 10. Februar 2015

III Zulassung

§ 4 Zulassungsantrag

Der Antrag auf Zulassung ist in schriftlicher Form an die zuständige Stelle der Technischen Universität zu richten. Dem Antrag sind beizulegen:

- a) Die im Antragsformular geforderten Unterlagen im Original oder in amtlich beglaubigter Form. Die Form der Anträge wird durch die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung festgelegt.
- b) Eine beglaubigte Kopie des Transcript of Records für alle an staatlich anerkannten Hochschulen erbrachten Leistungen, aus dem die in jedem Modul erworbenen Leistungspunkte (bei nicht modularisierten Curricula in anderer geeigneter Form, beispielsweise durch Aufschlüsselung der Semesterwochenstunden) hervorgehen sowie
- c) relevante Nachweise über eine abgeschlossene Berufsausbildung, Tätigkeiten als studentische Hilfskraft oder werkstudentische Tätigkeiten sowie berufspraktische Erfahrungen mit einer Mindestdauer von sechs Monaten nach § 6 Abs. 4, sofern vorhanden.

§ 5 Auswahlkriterien

Die Auswahl wird aufgrund der folgenden Kriterien getroffen:

- a) die Gesamtnote des vorangegangenen Studiums, das durch den konsekutiven Masterstudiengang fortgesetzt werden soll (mit einer Gewichtung von 60 von 100),
- b) das Studienfach des vorangegangenen Studiums (mit einer Gewichtung von 20 von 100) und
- c) zusätzliche Qualifikationen, die außerhalb des Hochschulstudiums erworben wurden (mit einer Gewichtung von 20 von 100).

§ 6 Auswahlverfahren

(1) Die Teilnehmerzahl am Auswahlverfahren kann über den Grad der Qualifikation begrenzt werden. Die Entscheidung über eine Begrenzung trifft die Auswahlkommission zu Beginn der Auswahl.

(2) Im Rahmen des Auswahlverfahrens vergibt die Auswahlkommission bis zu 100 Punkte für das Kriterium nach § 5 lit. a gemäß der folgenden Tabelle:

Note	Punkte
1,0	100
1,1	97
1,2	94
1,3	91
1,4	88
1,5	85
1,6	82
1,7	79
1,8	76
1,9	73
2,0	70
2,1	67
2,2	64
2,3	61
2,4	58
2,5	55

Note	Punkte
2,6	52
2,7	49
2,8	46
2,9	43
3,0	40
3,1	37
3,2	34
3,3	31
3,4	28
3,5	25
3,6	22
3,7	19
3,8	16
3,9	13
4,0	10

(3) Das Studienfach des vorangegangenen Studiengangs gibt Auskunft über die fachspezifische Eignung. Bis zu 100 Punkte werden für das Kriterium nach § 5 lit. b nach folgender Regelung vergeben:

- a) für das Studienfach Wirtschaftsingenieurwesen 100 Punkte,
- b) für Studienfächer der Ingenieurwissenschaften 75 Punkte,
- c) für alle anderen Studienfächer 0 Punkte.

(4) Auswahlkriterien im Sinne des § 5 lit. c sind eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung, Tätigkeiten als studentische Hilfskraft oder werkstudentische Tätigkeiten sowie einschlägige berufspraktische Erfahrungen jeweils mit Bezug zu den Lehrinhalten und Qualifikationszielen des konsekutiven Masterstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen. Hierfür vergibt die Auswahlkommission bis zu 100 Punkte nach der folgenden Regelung:

- a) für eine abgeschlossene Berufsausbildung 50 Punkte,
- b) für jedes vollzeitäquivalente (entspricht 80 Zeitstunden pro Monat) Jahr einer Tätigkeit als studentische Hilfskraft an einer Hochschule oder als Werksstudentin oder Werksstudent in einem Unternehmen mit einer Mindestdauer von sechs Monaten 25 Punkte (auch anteilig), sowie
- c) für jedes vollzeitäquivalente Jahr einer berufspraktischen Erfahrung mit einer Mindestdauer von sechs Monaten 25 Punkte (auch anteilig).

(5) Die Auswahlkommission erstellt aus den frist- und formgerecht eingegangenen Bewerbungen eine Rangliste mit den erreichten Punkten anhand der Auswahlkriterien nach § 5.

§ 7 Zulassungsentscheidung

(1) Die Entscheidung über die Auswahl trifft nach Abschluss des Auswahlverfahrens die zuständige Stelle der zentralen Universitätsverwaltung auf Grundlage der im Auswahlverfahren erzielten Ergebnisse und der daraus resultierenden Rangliste nach § 6 Abs. 5.

(2) Ausgewählte Bewerberinnen und Bewerber erhalten unverzüglich einen Zulassungsbescheid, in dem eine Frist zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes und zur Immatrikulation bestimmt wird. Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird der Studienplatz gemäß der Rangliste nach § 6 Abs. 5 im Nachrückverfahren neu vergeben.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Begründung.